



Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz / Osterzgebirge Auf- und Abstiegsregelungen (AAR) Herren für das Spieljahr 2022/2023

(Beschluss des Präsidiums vom 09.07.2022)

1. Grundsätze

- 1.1. Erklärt ein Verein aus einer Herrenspielklasse des KVFSOE den Verzicht seiner Mannschaft auf das Aufstiegsrecht (Aufstiegsverzicht) oder ist eine solche nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis maximal Platz 3) an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- 1.2. Erklärt ein Verein aus einer Herrenspielklasse den Rückzug bzw. die Nichtteilnahme seiner Mannschaft aus dem/am Spielbetrieb des KVFSOE (Mannschaftsrückzug) oder ist solche aus anderen Gründen in eine untere Spielklasse einzuordnen, so regelt sich die Spielklassenbildung gem. § 49 (5) SPO. Für die Besetzung freier Staffelpätze gilt zusätzlicher Aufstieg vorrangig gegenüber vermindertem Abstieg.
- 1.3. Auszug Spielordnung § 49 (3): „Jene Vereine von Mannschaften, die im Falle einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen oder auf die Spielklasse verzichten (Mannschaftsrückzug), sind verpflichtet, bis zum 30.04. des Spieljahres eine entsprechende unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben.“
- 1.4. Mannschaften, die aufgrund von Sportgerichtsurteilen absteigen bzw. wegen der Nichterfüllung ihrer Pflichten (gemäß Ordnungen des SFV) in untere Spielklassen eingegliedert werden, haben keinen Anspruch auf Verbleib in ihrer ursprünglichen oder beantragten Spielklasse. Auch nicht, wenn dies die Reduzierung einer Staffelpstärke zur Folge haben sollte.
- 1.5. Steigt die Mannschaft eines federführenden Vereines als eigenständige Mannschaft in die nächsthöhere Spielklasse (außer KOL) auf, so ist sie wiederum als federführender Verein zur Bildung einer Spielgemeinschaft berechtigt. Nur der federführende Verein kann im nachfolgenden Spieljahr das erspielte Startrecht in einer Spielklasse wahrnehmen. Verzichtet der federführende Verein im Folgejahr auf sein Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg.

- 1.6. Eine Meisterschaftswertung gemäß SPO § 45 (Ziff. 1 und 2) erfolgt, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch das Sportgericht gewertet wurden.
- 1.7. Nach Beendigung des Spieljahres kann das Verbandspräsidium des KVFSOE zum Zwecke der Wiederherstellung ursprünglicher Staffelstärken Ausnahmeregelungen zur Auffüllung treffen.
- 1.8. Beim Eintritt von Ereignissen, die von den Organen des KVFSOE nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Festlegung dieser Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des KVFSOE berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

2. Kreisoberliga (KOL)

- 2.1. Die festgelegte Staffelstärke der KOL beträgt 14 Mannschaften. Aufgrund Punkt 2.4. (Schutznorm) der AAR des Spieljahres 2021/2022 spielt die KOL jedoch im Spieljahr 2022/2023 in einer Staffel mit 16 Mannschaften. Es wird nach dem Modus Jeder gegen Jeden mit Hin- und Rückspiel gespielt.
- 2.2. Die Mannschaft, die nach Abschluss des Spieljahres 2022/ 2023 auf Platz 1 der Tabelle steht, ist offizieller Kreismeister des Landkreises Sächsische Schweiz / Osterzgebirge und hat gem. § 49 (1) SPO Aufstiegsrecht in die Landesklasse des Sächsischen Fußball-Verbandes.
- 2.3. Die Mannschaften, die nach Abschluss des Spieljahres 2022/2023 die Tabellenplätze 14, 15 und 16 einnehmen steigen in die Kreisliga A ab. Steigt keine Mannschaft aus der KOL in die Landesklasse auf (Aufstiegsverzicht) bzw. steigt/steigen eine oder mehrere Mannschaft/en aus der Landesklasse in die KOL ab, so erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der KOL entsprechend.
- 2.4. Steigen weniger Mannschaften aus der KL- A auf, verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

3. Kreisliga A (KL A)

- 3.1. Die festgelegte Staffelstärke für die KL A beträgt maximal 14 Mannschaften. Die tatsächliche Staffelstärke der KL A beträgt im Spieljahr 2022/2023 10 Mannschaften. Es werden drei einfache Runden nach dem Modus Jeder gegen Jeden gespielt. Heim- und Auswärtsrecht zweier Spielgegner wechselt dabei in jeder Runde.
- 3.2. Die Mannschaften die nach Abschluss des Spieljahres 2022/2023 die Plätze 1 und 2 der Tabelle einnehmen, haben gem. § 49 (1) SPO Aufstiegsrecht in die KOL.

- 3.3. Bis zur vollständigen Auffüllung der festgelegten Staffelfstärke von 14 Mannschaften erfolgt kein Abstieg. Über die Staffelfstärke von 14 Mannschaften erhöht sich wiederum die Anzahl der Absteiger aus der KL A entsprechend der Anzahl von Mehrabsteigern aus der KOL bzw. Verzicht aufstiegsberechtigter Mannschaften.

4. **Kreisliga B (KL B)**

- 4.1. Die festgelegte Staffelfstärke für die KL B beträgt 14 Mannschaften. Die tatsächliche Staffelfstärke der KL B beträgt im Spieljahr 2022/2023 15 Mannschaften. Es wird nach dem Modus Jeder gegen Jeden mit Hin- und Rückspiel gespielt.
- 4.2. Die Mannschaften die nach Abschluss des Spieljahres 2022/2023 die Plätze 1 und 2 der Tabelle einnehmen, haben gemäß § 49 (1) SPO Aufstiegsrecht in die KL A.
- 4.3. Die Mannschaften, die nach Abschluss des Spieljahres 2022/2023 die Plätze 13, 14 und 15 der Tabelle einnehmen, steigen in die 1.KK ab. Steigen weniger Mannschaften als vorgesehen aus der KL B in die KL A auf, bzw. steigen mehr Mannschaften als vorgesehen aus der KL A ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger in die 1.KK entsprechend.

5. **1. Kreisklasse (1.KK)**

- 5.1. Die tatsächliche Staffelfstärke der 1.KK beträgt im Spieljahr 2022/2023 13 Mannschaften. Es wird nach dem Modus Jeder gegen Jeden mit Hin- und Rückspiel gespielt.
- 5.2. Die Mannschaften, die nach Abschluss des Spieljahres 2022/2023 die Plätze 1 und 2 der Tabelle einnehmen, steigen in die KL B auf.
- 5.3. Mannschaften die im Spieljahr eine auf 9 Spieler verringerte Mannschaft (gemäß Durchführungsbestimmungen für 1.KK Norweger-Modell) für den Spielbetrieb gemeldet haben, besitzen kein Aufstiegsrecht.

Spielausschuss des KVFSOE